



Bundesrat aktuell
Unvereinbarkeits- und
Transparenz-Gesetz

Öffentlich bedienstete
MandatarInnen

Präsidenten und
Präsidentinnen seit 1920
Mitglieder des
Bundesrates seit 1920
Zusammensetzung des
Bundesrates 1920 - 1934
Zusammensetzung des
Bundesrates seit 1945

Bundesregierung

Europäisches Parlament

Landeshauptleute

Bundespräsident

Volkswirtschaft

Rechnungshof

Europarat

Die ParlamentarierInnen seit
1918

Die Parlamentsdirektion

Klubs

Margaretha Lupac-Stiftung

Nationalfonds und
Entschädigungsfonds

Österreichische
Parlamentarische
Gesellschaft

Parlamentarische
Bundesheerkommission

Vereinigung öffentlicher
Mandatare und Funktionäre

Kontaktverzeichnis

Bericht der gemäß Art. 59b B-VG eingesetzten Kommission an den Bundesrat für das Jahr 2012

Der Bericht als PDF-Dokument / PDF, 113 KB

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gemäß Artikel 59a des Bundes-Verfassungsgesetzes sind öffentlich Bedienstete, die Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates sind, auf ihren Antrag in dem zur Ausübung ihres Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 % der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge. Kann eine öffentlich Bedienstete bzw. ein öffentlich Bediensteter wegen der Ausübung ihres bzw. seines Mandates an ihrem bzw. seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, so hat sie bzw. er Anspruch darauf, dass ihr bzw. ihm eine zumutbare gleichwertige – mit ihrer bzw. seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige – Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der von der bzw. dem Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.
- 1.2 Öffentlich Bedienstete haben das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung grundsätzlich für jedes Kalenderjahr – Lehrerinnen und Lehrer für jedes Schuljahr – im Vorhinein festzulegen. Meldungen sind gemäß § 17 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979 durch die Beamtin bzw. den Beamten im Dienstwege einzubringen.
- 1.3 Gemäß § 6a Unvereinbarkeitsgesetz ist für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamte im Exekutivdienst (Wachebeamtinnen und -beamte) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, Beamtinnen und Beamte im militärischen Dienst und Bedienstete im Finanz- und Bodenschätzungsdienst die weitere Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben untersagt, es sei denn, der Unvereinbarkeitsausschuss beschließt im Einzelfall, dass die weitere Dienstausbübung zulässig ist. Solchen Bediensteten ist gemäß § 17 Abs. 4 BDG 1979 ein ihrer bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen. Lehnt die bzw. der Bedienstete diesen ab, so ist sie bzw. er gemäß § 17 Abs. 3 BDG 1979 unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

2. Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission setzt sich zusammen aus je einer bzw. einem von jeder Präsidentin bzw. jedem Präsidenten des Nationalrates namhaft gemachten Vertreterin bzw. Vertreter, zwei vom Präsidenten des Bundesrates mit Zustimmung der Vizepräsidentin und dem Vizepräsidenten namhaft gemachten Vertreterinnen bzw. Vertretern, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Länder, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gemeinden und einem Mitglied, das früher ein richterliches Amt ausgeübt hat. Die fünf letztgenannten Mitglieder sind vom Bundespräsidenten zu ernennen, wobei die Bundesregierung bei ihren Vorschlägen im Falle der Ländervertreterinnen und Ländervertreter an einen gemeinsamen Vorschlag der Landeshauptleute, im Falle der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an einen Vorschlag der Österreichischen Gemeindebundes und an einen Vorschlag der Österreichischen Städtebundes gebunden ist. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet mit einer Gesetzgebungsperiode, jedoch nicht vor der Namhaftmachung oder Ernennung des neuen Mitgliedes.

2.1. Mitglieder der Kommission

Aufgrund der Nominierungen der Präsidentin bzw. Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Bundesrates sowie des Bundespräsidenten gehören der Kommission in der XXIV. Gesetzgebungsperiode an:

Wichtiger Hinweis

Inhalt und Umfang der Biografien ab 1945 gehen grundsätzlich auf die von den MandatarInnen selbst gemachten Angaben zurück. Diese können von der Parlamentsdirektion ohne Zustimmung der Betroffenen nicht geändert werden.

- Karl LAUSECKER, ehem. Bundesminister
- Dr. Ludwig STEINER, ehem. Staatssekretär und ehem. Mitglied des Nationalrates
- Dr. Helmut KRÜNES, ehem. Bundesminister
- Dr. Martin STRIMITZER, ehem. Präsident des Bundesrates
- Walter STRUTZENBERGER, ehem. Vizepräsident des Bundesrates
- Dr. Josef RATZENBÖCK, ehem. Landeshauptmann
- Rudolf EDLINGER, ehem. Bundesminister
- Alfred STINGL, ehem. Bürgermeister
- Hermann KRÖLL, ehem. Bürgermeister
- Prof. Dr. Günter SCHUBERT, ehem. Vizepräsident des OGH

Walter STRUTZENBERGER wurde in der Konstituierenden Sitzung der Kommission in der XXIV. Gesetzgebungsperiode am 29. Mai 2009 zum Vorsitzenden und Dr. Josef RATZENBÖCK zum Vorsitzenden-Stellvertreter der Kommission gewählt.

3. Aufgaben der Kommission

- 3.1. Nach Art. 59b Abs. 3 B-VG hat das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das öffentlich Bedienstete bzw. Bediensteter ist, der Kommission jährlich mitzuteilen, welche Regelung es betreffend seine Dienstfreistellung oder Außerdienststellung gemäß Art. 59a getroffen hat, und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird.
- 3.2. Weiters gibt die Kommission gemäß Art. 59b Abs. 2 B-VG auf Antrag einer bzw. eines öffentlich Bediensteten, die bzw. der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, oder auf Antrag ihrer bzw. seiner Dienstbehörde eine Stellungnahme zu Meinungsverschiedenheiten ab, die in Vollziehung des Art. 59a oder in dessen Ausführung ergangener gesetzlicher Vorschriften zwischen der bzw. dem öffentlich Bediensteten und ihrer bzw. seiner Dienstbehörde entstehen. Die Kommission gibt Stellungnahmen auch zu solchen Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Richterin bzw. einem Richter und einem Senat oder einer Kommission im Sinne des Art. 87 Abs. 2 sowie zu Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates und der Präsidentin des Nationalrates in Vollziehung des Art. 30 Abs. 3 B-VG ab.

4. Berichtspflicht

Die Kommission hat jährlich dem Bundesrat betreffend die Mitglieder des Bundesrates einen Bericht zu erstatten, der zu veröffentlichen ist.

5. Meldungen für das Jahr 2012 bzw. für das Schuljahr 2011/2012

Für das Kalenderjahr 2012 sowie das Schuljahr 2011/2012 langten die Meldungen von 18 Bundesrätinnen und Bundesräten, die öffentlich Bedienstete sind, ein. Danach waren 7 Mitglieder des Bundesrates als öffentlich Bedienstete außer Dienst gestellt.

Weiters wurden der Kommission 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 88 %, 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 50 %, 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 40 %, 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 28,57 %, 4 Dienstfreistellungen im Ausmaß von 25 % und 3 Kürzungen der Dienstbezüge im Ausmaß von 25 % gemeldet.

Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes sind nicht von der Meldepflicht des Artikel 59b B-VG erfasst.

Als Mittel der Kontrolle wurden von den Meldepflichtigen Dienstaufsicht, Zeitkarte und elektronische Zeiterfassung angegeben.

Eine Übersicht über die Meldungen betreffend die Außerdienststellungen und das Ausmaß der Dienstfreistellungen ist dem Bericht angeschlossen.

6. Ersuchen um Stellungnahme

Es wurden im Berichtsjahr keine Ersuchen um Stellungnahme eingebracht.

7. Entwicklung der Anzahl der meldepflichtigen Mitglieder des Nationalrates

Berichtsjahr	Anzahl der Mitglieder des NR, welche im Berichtszeitraum nach ihrer Meldung öffentlich bedienstet waren
1996	21
1997	21
1998	21
1999	25
2000	21

2001	21
2002	23
2003	24
2004	26
2005	28
2006	23
2007	23
2008	25
2009	24
2010	21
2011	18
2012	18

Wien, am 25. Februar 2013

Walter Strutzenberger
Vorsitzender

☒ Außerdienststellungen und aufgrund von Dienstfreistellungen
zu erbringende Arbeitsleistungen gemäß Artikel 59b B-VG